

Satzung des Vereins

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Castrop-Rauxel,
Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop e.V.**

(2) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern und Sorgeberechtigten von Menschen mit geistiger Behinderung sowie diesen Menschen selbst, von Freunden und Förderern, Lehrer(inne)n und Erzieher(inne)n.

(3) Der Sitz des Vereins ist Waltrop.

(4) Der Verein ist Mitglied der "Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V." und des "Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V." sowie des Verbandes „Der Paritätische NW“.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Eltern und Angehörige bedeuten, einschließlich Maßnahmen der Jugendhilfe, vor allem

frühe Hilfen

Kindergärten

Schulen

Werkstätten

Wohnstätten

Freizeit und Bildung

familienunterstützende und -fördernde Hilfen.

Der Verein schafft und betreibt im Bedarfsfalle nach Möglichkeit selbst geeignete Einrichtungen und kooperiert mit Einrichtungen, die die Vereinszwecke unterstützen. Bei Gründung und Errichtung von Fachabteilungen steht diesen das Recht auf eigenständige Gestaltung ihrer Arbeit zu. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.

Der Verein darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er ist berechtigt, andere gemeinnützige Einrichtungen zu erwerben, Gesellschaften zu gründen und Geschäftsbereiche auf diese zu übertragen.

(2) Der Verein setzt sich für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ein und sucht ein besseres Verständnis für diese Belange in der Öffentlichkeit zu erreichen.

(3) Der Verein vertritt die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und arbeitet mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagenersatz ist möglich.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß durch den Vorstand
- c) Tod

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches zu. Der Widerspruch ist schriftlich/zur Niederschrift innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. Beiräte.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 15 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(2) Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlußfassung vorgelegten Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung ausgewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Beiratsreferent/en/in.

(2) Die Vorstandsmitglieder sollen mehrheitlich Eltern/Erziehungsberechtigte von Menschen mit geistiger Behinderung oder Fachleute in der Arbeit mit behinderten Menschen sein. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Er ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

(5) Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam.

§ 8 Beiräte

(1) Der Vorstand kann zur Beratung und Mitarbeit Beiräte und Arbeitsausschüsse einberufen. Insbesondere können Städtebeiräte berufen werden, die auf örtlicher Ebene (Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick) eigenverantwortlich die Belange der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vertreten.

(2) Der Vorstand regelt Zusammenarbeit und Befugnisse der Beiräte. Die Koordination der Beiratsarbeit wird durch den Beiratsreferenten in Abstimmung mit dem Vorstand sichergestellt.

§ 9 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach dem Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den "Landesverband Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V."

Besteht der Landesverband nicht mehr, so fällt das verbleibende Vermögen an die "Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.". Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Maßgabe, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Vor endgültiger Verwendung des Vermögens soll die Finanzverwaltung befragt werden, ob der angegebene Empfänger die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt.